

**1204. Baute, § 149.** In Sachen der Schweizerischen Pflegerinnenschule, vertreten durch die Architekten Gebrüder Pfister, in Zürich, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 482 vom 24. März 1933 erteilte die Bausektion II des Stadtrates Zürich der Schweiz. Pflegerinnenschule die baupolizeiliche Bewilligung für Erweiterungsbauten und einen Umbau des Frauenspitals und des Schwesternhauses auf dem von der Samariter-/Sonnhalden-/Carmen-/Klosbachstraße in Zürich begrenzten Areal unter verschiedenen Bedingungen, sowie unter dem Vorbehalte, daß der Regierungsrat für die Überschreitung der zulässigen Bautiefe, das rückwärtige Zusammenbauen, die Überschreitung der Abstände zwischen den Brandmauern und für das Bestehen von Raumstellen in mehr als 20 m Entfernung von der nächsten Treppe die erforderlichen Ausnahmebewilligungen gewähre.

B. Mit Eingabe vom 3. April 1933 stellt die Bauherrschaft, vertreten durch die Architekten Gebrüder Pfister, in Zürich, ein entsprechendes Begehren.

C. Die Vernehmlassung der Bausektion II des Stadtrates Zürich vom 4./8. Mai 1933 lautet auf Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Gegen das vorliegende Bauprojekt sind von Rechtsanwalt Dr. Hungerbühler, in Zürich, namens von 16 Grundeigentümern von Liegenschaften an der Klosbach-/Carmen-/Sonnhaldenstraße privat- und verwaltungsrechtliche Einsprachen erhoben worden. Soweit sich die Einsprache auf die Verletzung von Bestimmungen der städtischen Vorschriften über die offene Bebauung bezieht, hat hierüber der Stadtrat von Zürich zu



befinden, in dessen alleiniger Kompetenz die allfällige Erteilung von Ausnahmegewilligungen steht. Sache des ordentlichen Richters wird es sein, darüber zu entscheiden, ob die von den Einsprechern befürchteten Einwirkungen des erweiterten Spitalbetriebes auf ihre Liegenschaften derart sind, daß die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen ist. Der Regierungsrat glaubt, der Einsprache, soweit sie sich auf § 96 des Baugesetzes bezieht, nicht Folge leisten zu können, weil die vor allem von der Säuglingsabteilung befürchtete Lärmentwicklung auf die Häuser der Einsprecher an der Klosbachstraße nur unerheblich sein kann. Enthält doch das Kinderhaus gegen die Straßenseite hin ausschließlich untergeordnete Räume. Die Kinderzimmer befinden sich auf der Hofseite, also auf der den Liegenschaften der Einsprecher abgekehrten Seite. Gegenüber den gewichtigen öffentlichen Interessen an der Spitalerweiterung hat das Privatinteresse des Einzelnen bis zu einem gewissen Grade zurückzutreten.

Angesichts der Dringlichkeit, die Überbauungsfrage allseitig so rasch als möglich abzuklären, erscheint ausnahmsweise eine materielle Behandlung des Ausnahmegesuches für Abweichungen von Vorschriften des Baugesetzes vor definitiver Erledigung der privatrechtlichen Einsprache, die dadurch nicht präjudiziert wird, am Platze.

Die wegen starken Raum Mangels dringend notwendige Erweiterung des Frauenspitals und des Schwesternhauses der Schweiz. Pflegerinnenschule auf dem von der Samariter-/Sonnhalden-/Carmen-/Klosbachstraße, in Zürich, umgrenzten Areal ist in folgender Weise gedacht: Das bestehende Spitalgebäude erhält parallel zur Samariterstraße einen Flügelanbau bis zur Sonnhaldenstraße und einen solchen von zirka 37 m Länge gegen die Klosbachstraße hin. Letzterer wird senkrecht zur Samariterstraße abgedreht, wobei dieser Quertrakt eine Bautiefe von 35 m statt höchstens 20 m erhält. Der Mitteltrakt des bestehenden Spitalgebäudes wird ferner gegen die Carmenstraße verlängert, wo er mit dem projektierten Verbindungsgang zwischen dem alten Schwesternhaus und dem Wäschereigebäude an der Ecke Carmen-/Sonnhaldenstraße rückwärtig zusammengebaut wird; zudem ist hier ebenfalls eine Überschreitung der zulässigen Bautiefe (44 m statt maximal 20 m) festzustellen. Das Schwesternhaus erhält einen Anbau längs der Carmenstraße, dem sich der Saalbau und das Kinderhaus an der Klosbachstraße anschließen.

Die bauliche Anordnung ist sachlich begründet, da sie die Schaffung von gegen Süden offenen Höfen ermöglicht, an welchen die Krankenzimmer liegen. Die Abstände zwischen den verschiedenen Baugruppen betragen 20 m bis 35 m, sodaß die Bauten für die Feuerwehr von allen Seiten leicht zugänglich sind. Gegen die Überschreitung der zulässigen Bautiefe und das rückwärtige Zusammenbauen erheben sich daher keine Bedenken.

Ferner ist eine Überschreitung der Abstände der Zwischenbrandmauern, welche höchstens 30 m betragen dürfen, festzustellen. Dazu sind Raumstellen mit bis zu 35 m statt höchstens 20 m Entfernung vom nächsten Treppenhaus vorhanden. Wenn auch bei Spitalbauten in dieser Hinsicht größte Vorsicht am Platze ist, weil die Wegschaffung der Kranken im Brandfalle Schwierigkeiten bereitet, so verringern sich die Bedenken gegen die genannten baugesetzlichen Abweichungen, wenn man die feuersichere Konstruktion der ganzen Anlage in Betracht zieht. Die Neubauten werden inklusive der Flachdächer in armiertem Beton ausgeführt, wodurch die Brandgefahr weitestgehend reduziert wird. Die einzelnen Abteilungen werden durch Zwischenbrandmauern mit feuersicheren Abschlüssen abgeteilt, sodaß ein Übergreifen des Feuers von einer Abteilung in die anschließende nicht zu befürchten ist. Eine weitere Unterteilung der einzelnen Abteilungen geht aus betrieblichen Gründen nicht an. Schließlich enthalten die Baubedingungen eine Reihe von Vorschriften (u. a. für die feuersichere Unterbringung des Filmlagers und der feuergefährlichen Stoffe), welche die Sicherheit des Spitalbetriebes beträchtlich erhöhen. Die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligungen läßt sich daher verantworten.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Schweiz. Pflegerinnenschule werden auf Grund der eingereichten Pläne und gemäß der von der Bausektion II des Stadtrates Zürich mit Beschluß Nr. 482 vom 24. März 1933 erteilten baupolizeilichen Bewilligung, sowie unter Vorbehalt der Erledigung der privatrechtlichen Einsprache, ge-



stützt auf § 149 des Baugesetzes, für Erweiterungsbauten und einen Umbau des Frauenspitals und des Schwesternhauses auf dem von der Samariter-/Sonnhalden-/Carmen-/Klosbachstraße, in Zürich, umgrenzten Areale folgende Abweichungen von Vorschriften des genannten Gesetzes gestattet:

- a) Das rückwärtige Zusammenbauen der beiden Haupttrakte;
- b) die Überschreitung der zulässigen Bautiefe von höchstens 20 m um 15 m und 24 m;
- c) das Überschreiten der Abstände der Zwischenbrandmauern von maximal 30 m (§ 84);
- d) das Bestehen von Raumstellen in bis zu 35 m statt höchstens 20 m Entfernung von der nächsten Treppe (§ 91).

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 50, einer Stadtgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Mitteilung an die Architekten Gebrüder Pfister, Bäregasse 13, in Zürich, zu Händen der Gesuchstellerin, an die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Bau-  
direktion.